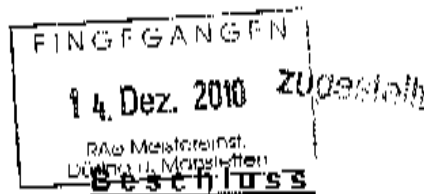


Az.: 15 L 677/10



Die Übersendung geschieht zum Zwecke der Zustellung!
--

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Wählervereinigung Linkes Bündnis für Dortmund, vertreten durch den Vorstand, Oesterholzstraße 27, 44145 Dortmund,
2. des Herrn Prof. Dr. Wolfgang Richter, Tewaagstraße 32, 44141 Dortmund,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst und andere,
Geiststraße 2, 48151 Münster,
Gz.: 1901/10,

g e g e n

den Rat der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, 44122 Dortmund,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter: Herr Stadtdirektor/Stadtkämmerer Jörg Stüdemann,
c/o Oberbürgermeister der Stadt Dortmund,
44122 Dortmund,
Gz.: 30/Jus-1 P 19.029 (33),

wegen Kommunalwahlrechts
(hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung)

hat die 15. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 13. Dezember 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oeynhausen,
die Richterin am Verwaltungsgericht Eickhoff und
die Richterin am Verwaltungsgericht Bielefeld

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 11.250,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zur Rechtskraft des Verfahrens 15 K 150/10 den Antragsteller zu 2. an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Dortmund als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen zu lassen, längstens bis zur Rechtskraft der gegen die Wiederholung der Kommunalwahlen in Dortmund gerichteten Klageverfahren,

hat keinen Erfolg.

Soweit die Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) die vorläufige Teilnahme des Antragstellers zu 2. an den Ratssitzungen des Antragsgegners erreichen möchten, steht ihnen kein sicherungsfähiges Recht oder Rechtsverhältnis im Sinn des § 123 Abs. 1 VwGO zur Seite. Das Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) sieht eine derartige vorläufige Beteiligung von vermeintlich gewählten Bewerbern aus der Reserveliste nicht vor.

Soweit die Antragsteller das von der Antragstellerin zu 1. in deren Klageverfahren (15 K 150/10) geltend gemachte Begehren auf Aufhebung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Dortmund und Neufeststellung mit dem vorliegenden Verfahren einstweilen erstreben, handelt es sich um eine vorläufige gerichtliche Wahlprüfung. Ein so verstandenes Begehren ist bezüglich des Antragstellers zu 2. mangels dessen Antragsbefugnis unzulässig.

Der Antragsteller zu 2. hat nicht als Wahlberechtigter und damit zugleich als Wahlbewerber gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Nur in einem solchen Fall räumt § 41 Abs. 1 KWahlG überhaupt als gerichtliche Fortführung des Einspruchsverfahrens den in § 39 Abs. 1 KWahlG abschließend aufgeführten Einspruchsberechtigten eine Klagebefugnis ein.

Vgl. Kallerhoff, von Lennep u.a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 284.

Eine Befugnis, dieses Begehren vorläufig im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verfolgen, sieht darüber hinaus § 41 KWahlG nicht vor.

Der Antragsteller zu 2. kann auch nichts für sich aus der von ihm in Bezug genommenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 10. Dezember 2008 - 15 B 1702/08- herleiten. Denn dem dortigen Verfahren lag ein mit dem vorliegenden Rechtsstreit nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Dort handelte es sich um eine Entscheidung der Vertretung gemäß § 40 Abs. 4 KWahlG, gegen die gemäß § 41 Abs. 2 KWahlG das Vorgehen im Wege der einstweiligen Anordnung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

Auch aus dem Umstand, dass der Antragsteller zu 2. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Dortmund im Sinne der Antragstellerin zu 1. als erster Kandidat der Reserveliste der Antragstellerin zu 1. zum Zuge käme, ergibt sich keine Antragsbefugnis, die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderlich ist.

Wenn schon die lediglich über die Reserveliste Gewählten nicht befugt sind, Klage gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 KWahlG zu erheben,

OVG NRW, Beschluss vom 5. November 2010
- 15 A 860/10 - ,

dann gilt dieser Grundsatz erst Recht bei Bewerbern der Reserveliste, denen bislang kein Ratsmandat zugefallen ist.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist ebenfalls mangels Antragsbefugnis unzulässig. Zwar hat die Antragstellerin zu 1. Einspruch gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG sowie Klage erhoben (15 K 150/10). Das Kommunalwahlgesetz sieht aber, wie bereits oben

ausgeführt, kein einstweiliges Anordnungsverfahren hinsichtlich der vorläufigen Durchsetzung der mit der Klage verfolgten Ziele vor.

Die Sinnhaftigkeit dieser gesetzgeberischen Entscheidung folgt aus § 43 Abs. 1 KWahlG. Danach erfolgt eine Neufestsetzung des Wahlergebnisses erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung gemäß § 40 Abs. 1 lit c KWahlG oder im Falle der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung. Eine solche notwendige Rechtskraft der Entscheidung nach § 40 Abs. 1 lit c KWahlG kann aber nicht durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung ersetzt werden.

Dem so gefundenen Ergebnis steht auch nicht Art. 19 Abs. 4 GG oder § 123 VwGO entgegen. Denn im Wahlprüfungsverfahren werden nicht subjektive Rechte verfolgt, deren Geltendmachung aber sowohl Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 GG als auch des § 123 VwGO sind. Das Wahlprüfungsverfahren ist ausschließlich dazu bestimmt, im öffentlichen Interesse die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung zu gewährleisten.

OVG NRW, Beschluss vom 20. August 1975
- II B 514/75 -, in OVGE 31,178.

Dass der Antragstellerin zu 1. sonstige subjektive Rechte zuständen, ist weder ersichtlich noch glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, § 100 der Zivilprozessordnung.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes und trägt der anzunehmenden Bedeutung der Sache aus der Sicht der Antragsteller Rechnung. In Anlehnung an den Streitwertkatalog in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (vgl. Nr. 22. Kommunalrecht) ist bei Verfahren von Wählergemeinschaften mindestens ein Streitwert von 15.000 €, bei solchen von Wahlbewerbern mindestens ein Wert von 7.500 € zugrunde zu legen. Da Umstände, die eine Erhöhung dieser Werte rechtfertigen, nicht ersichtlich sind, erscheint die Hälfte des danach anzusetzenden Mindestbetrages wegen des vorläufigen Charakters des vorliegenden Verfahrens angemessen. Danach ergibt sich wegen der Personenmehrheit der Antragsteller der festgesetzte Betrag $((15.000 + 7.500) : 2)$.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Oeynhausen**Eickhoff****Bielefeld**

Ausgefertigt

Krieger, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle